

## Entwurf

## **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser geändert wird**

Auf Grund § 30c Abs. 2 Z 1 bis 3, § 32a Abs. 1 und 2, § 33f Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr. 98/2010 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 461/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 9 erhält die Bezeichnung „10“, in § 3 wird folgende Z 9 eingefügt:

„9. **Direkte Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser** ist die dauernde oder zeitweilige Einbringung von Schadstoffen ohne Bodenpassage. Bodenpassage ist ein belebter Boden oder Material, das einen dem belebten Boden gleichzuhaltenden Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen aufweist;“

2. § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender zweiter Satz wird angefügt:

„Anlage 1 Spalte 1 ist im Rahmen der Bestandsaufnahme (§ 55d WRG 1959) auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30c Abs. 2 Z 1 WRG 1959 zu überprüfen.“

3. In § 4 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Alle in Anlage 1 festgelegten Schwellenwerte sind im nächstfolgenden Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit Angaben zur Methode ihrer Festlegung zu veröffentlichen.“

4. In § 5 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Messungsergebnissen“ durch das Wort „Messergebnissen“ ersetzt; § 5 Abs. 2 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Beurteilungszeitraum umfasst die letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre. Sofern hinsichtlich der Parameter Pestizide, Aldrin, Dieldrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd oder deren relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukten keine nach dem ersten Satz ausreichende Anzahl an Messergebnissen für den Zeitraum der letzten drei Kalenderjahre vorliegt, umfasst der Beurteilungszeitraum für diese Parameter den Zeitraum der letzten vorangegangenen Erstbeobachtung gemäß § 23 GZÜV. Ist für den jeweiligen Beurteilungszeitraum eine nach dem ersten Satz ausreichende Anzahl an Messergebnissen nicht gegeben, so liegt noch keine ausreichend gesicherte Beurteilung der Beschaffenheit des Grundwassers an der beobachteten Messstelle hinsichtlich des betreffenden Parameters vor.“

5. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Schadstoffbelastungen infolge einer Altablagerung oder eines Altstandortes (§ 2 ALSAG) sind durch Maßnahmen so zu verringern, dass weder aktuelle sowie absehbare Nutzungen des Grundwassers, noch die Qualität der aquatischen Ökosysteme, noch der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme beeinträchtigt werden. Für die nach diesem Absatz erforderlichen Beurteilungen können auf der Grundlage des ALSAG durchgeführte Erfassungen, Abschätzungen, Bewertungen und weitere Untersuchungen herangezogen werden.“

6. In § 5 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Festlegung von Hintergrundwerten basiert auf der Beschreibung von Grundwasserkörpern gemäß § 55d WRG 1959 und den Ergebnissen der Grundwasserüberwachung gemäß den §§ 20 bis 28 GZÜV.“

7. In § 6 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der zweite Absatz.

8. In § 11 wird folgender achter Absatz angefügt:

„(8) Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ist darzustellen,

1. wie die Trendermittlung an den einzelnen Überwachungsstellen zur Erkennung eines signifikanten und anhaltenden steigenden Trends einer Schadstoffkonzentration in diesem Grundwasserkörper oder der Umkehrung eines solchen Trends beigetragen hat,
2. aus welchen Gründen die Ausgangspunkte für die Trendumkehr gemäß Anlage 1 Spalte 2 gewählt worden sind, und
3. das Ergebnis der Trendermittlung für festgestellte Schadstofffahnen, die aus Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 ALSAG) stammen.“

9. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei der Erlassung von konkreten Programmen für ein voraussichtliches Maßnahmengbiet gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 hat der Landeshauptmann aus den nachstehenden Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltmaßnahmen die geeigneten Maßnahmen für die Bewirtschaftung auszuwählen:

1. Beschränkung für einzelne Kulturen: Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben. Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptanteil in der Mischung entspricht.
2. Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha beträgt, sind auf einer Fläche von zumindest 25% der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen.
3. Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf allen Flächen. Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die im biologischen Landbau zulässig sind
4. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Reduktion der Aufwandmenge bei Pflanzenschutzmitteln
5. Wirkstoffwechsel bei Pflanzenschutzmitteln: Reduktion der Anwendungshäufigkeit durch alternierenden Einsatz von Wirkstoffen.
6. Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen
  - a) Ernte der Hauptfrucht – Anlage der Zwischenfrucht: 30 Tage,
  - b) Umbruch der Zwischenfrucht – Anbau der Hauptfrucht: 30 Tage,
  - c) Ernte der Hauptfrucht – Anbau der Hauptfrucht: 50 Tage,
 beträgt.
7. Zwischenfrucht Begrünung: jährliche, flächendeckende Begrünung von zumindest 20 % der Ackerfläche. Als Begrünungskulturen gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.
8. Bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern: Ausbringung von mindestens 50% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (zB Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).
9. Erosionsmaßnahmen für Spezialkulturen:
  - a) für Weinkulturen flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen von zumindest 1. November bis 30. April oder Bewirtschaftung von Terrassen,
  - b) für Obst ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen,
  - c) für Hopfen flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen zumindest von 15. Oktober bis 15. April.
10. Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost auf Ackerland:

- a) vom 20. September bis 15. Februar auf frühanzubauenden Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste sowie Feldgemüse unter Vlies oder Folie),
  - b) vom 15. Oktober bis 15. Februar bei Wintergerste, Kümmel, Raps, Feldfutter
  - c) vom 20. September bis 21. März bei Mais,
  - d) vom 20. September bis 01. März auf allen anderen Ackerflächen.
11. Schlagbezogene Aufzeichnungen für Stickstoff- und Pflanzenschutzmittel durch Führung von Schlagblättern mit folgender laufender Dokumentation für Stickstoff und Pflanzenschutzmittel, sofern diese für die Ausweisung als voraussichtliches Maßnahmenggebiet maßgeblich waren:
    - a) Standardangaben: Name, Betriebsnummer, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA,
    - b) Stickstoffdüngung: Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha,
    - c) Anbautermin und Erntetermin/Erntezeitraum.
  12. Schlagbezogene Stickstoffdüngungsplanung und -bilanzierung.
  13. Der Bewirtschafter oder eine dauerhaft maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person muss entsprechende Kenntnisse über die gewässerschonende Wirtschaftsweise durch Vorlage einer Besuchsbestätigung einer einschlägigen Lehrveranstaltung nachweisen. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt zwölf Stunden.
  14. Bodenproben und Analysen (Ermittlung des  $N_{\min}$ -Wertes, Elektro-Ultrafiltration EUF oder Bebrütungsmethode): Ziehung von mindestens einer Bodenprobe je 5 ha Ackerfläche und Analyse zur Ermittlung des pflanzenverfügbaren Stickstoffs.
  15. Verzicht auf Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen auf Böden mit einer Ackerzahl < 40.
  16. Reduktion der maximal zulässigen Düngung bei bestimmten Kulturen auf Schlägen mit stark austragsgefährdeten Böden. Als stark austragsgefährdet gelten die Bodenarten Sand, anlehmiger Sand, stark sandiger Lehm und lehmiger Sand gemäß der Schätzungskarten der Finanzbodenschätzung.“

10. In Anlage 1 werden die Anmerkungen 2 und 4 geändert und lauten:

**„Anmerkung 2:**

„Pestizide“ sind Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Biozidprodukte im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sowie die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte. Pestizide sind über die in den Parameterblöcken 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV angeführten Parameter sowie über Sondermessprogramme gemäß § 28 GZÜV abzudecken. Ausgenommen sind die Parameter Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd sowie deren relevante Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.“

**Anmerkung 4:**

„Pestizide<sub>insgesamt</sub>“ ist die Summe aller einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide sowie der Parameter Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxyd, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.“

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW), BGBl. II Nr. 98/2010, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 461/2010, wurden die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung einerseits zur Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser sowie andererseits zur Festlegung von Kriterien und Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verschlechterung und Verschmutzung umgesetzt. Weiters wurden die Kriterien für die Ausweisung von Gebieten gemäß § 33f WRG 1959 festgelegt.

Die gegenständliche Novellierung der QZV Chemie GW dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG, indem die nun unionsweit einheitlichen Regelungen für die Bestimmung von Hintergrundwerten übernommen werden. Die durch die Richtlinie 2014/80/EU überdies bewirkte Ergänzung der Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung von Schwellenwerten zu erwägen haben, bedarf keiner weiteren Umsetzung, da bereits bisher für die Schadstoffe Nitrit und Orthophosphat Schwellenwerte in Anlage 1 QZV Chemie GW festgelegt waren. Die durch die Änderungsrichtlinie ergänzten und präzisierten Vorschriften für die Übermittlung der Angaben zu den Schadstoffen und Indikatoren, für die Schwellenwerte festgesetzt wurden, insbesondere Angaben zu den Methoden für die Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern, werden bei der Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne zu beachten sein.

Mit der Novellierung der QZV Chemie GW soll ferner der Begriff „Bodenpassage“ zur Abgrenzung zwischen einerseits unzulässigen direkten Einbringungen von Schadstoffen in das Grundwasser und andererseits bewilligungspflichtigen anderen Einbringungsformen neu definiert werden.

Die Zeiträume zur Beurteilung der Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle sollen vereinheitlicht werden, indem auch für Pestizidparameter grundsätzlich die Messergebnisse eines dreijährigen Beurteilungszeitraums herangezogen werden.

Die Novellierung dient auch der Anpassung des Rahmens für jene Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung von Programmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 zu wählen hat. Die vorgesehenen Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung allfälliger Grundwasserbelastungen durch Nitrat und Pestizide ab.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 3 Z 9) und Z 7 (§ 6):**

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung ist die direkte Ableitung näher bezeichneter Schadstoffe in das Grundwasser (dh ohne Boden- oder Untergrundpassage) verboten.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung haben Maßnahmenprogramme alle zur Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser erforderlichen Maßnahmen zu enthalten sowie darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Einträgen in das Grundwasser, um sicherzustellen, dass diese Einträge nicht zu einer Verschlechterung führen, oder signifikante und anhaltende steigende Trends bei den Konzentrationen von Schadstoffen im Grundwasser bewirken.

In Umsetzung der genannten EU-Vorgaben ist die direkte Einbringung näher bezeichneter Schadstoffe in das Grundwasser gemäß § 6 Abs. 1 QZV Chemie GW verboten bzw. die indirekte Einbringung dieser Schadstoffe bewilligungspflichtig. Eine direkte Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser liegt vor, wenn der Eintrag ohne Bodenpassage erfolgt.

Die Richtlinie 80/68/EWG wurde mit 22. Dezember 2013 aufgehoben, sodass nunmehr ausschließlich die Vorgaben des Artikel 6 der Richtlinie 2006/118/EG maßgeblich sind. Auch wenn diese Regelung nicht explizit eine Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Einbringungen beinhaltet, ist die Aufrechterhaltung der bisherigen Differenzierung aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten, da gerade bei

der direkten Einbringung von Schadstoffen – dh ohne Bodenpassage – ein erhöhtes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht.

Nach bisherigem Verständnis setzte das Vorhandensein einer Bodenpassage einen „belebten Boden“ voraus. Das ist der oberste, natürlich gewachsene Teil der Erdkruste, der aus festen anorganischen, durch die Verwitterung des Untergrundes entstandenen, und organischen Bestandteilen, sowie aus Hohlräumen, die mit Wasser und den darin gelösten Stoffen und mit Gasen gefüllt sind, besteht. Durch die im belebten Boden ablaufenden physikalisch-chemischen, mikrobiologischen und pflanzenphysiologischen Prozesse kommt es zu einem Rückhalt und/oder Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann die Verhinderung von Einträgen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser auch sichergestellt werden, wenn zwar ein belebter Boden fehlt, jedoch Materialien als Bodenschicht eingesetzt werden, die einem dem belebten Boden gleichzuhaltenden Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen gewährleisten. Diese Materialien können aus Bestandteilen des belebten Bodens bestehen oder auch unter Verwendung anderer Bestandteile technisch hergestellt werden.

Durch eine Legaldefinition in § 3 soll dem Begriff „Bodenpassage“ dieses erweiterte Begriffsverständnis zugrunde gelegt werden und. Dadurch stehen in Zukunft bei Fehlen eines belebten Bodens auch unterschiedliche technische Varianten (z.B. Einsatz technischer Filter) für die Reinigung von z.B. auf Dach- oder Verkehrsflächen anfallenden verunreinigten Niederschlagswässern zur Verfügung, womit einer von Unternehmen aber auch seitens der Länder vertretenen Intention nachgekommen werden kann.

Ob ein dem belebten Boden gleichzuhaltender Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen mit technisch hergestellten Materialien sichergestellt werden kann, ist unter Heranziehung geeigneter Methoden, wie etwa in der ÖNORM B2506-3 beschrieben, zu beurteilen.

Weiterhin ist die Einbringung von in Anlage 2 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser ohne Bodenpassage gemäß § 6 QZV Chemie Grundwasser verboten. Die Einbringung von in Anlage 2 angeführten Schadstoffen bei Vorhandensein einer Bodenpassage sowie jede Form der Einbringung von in Anlage 3 angeführten Schadstoffen in das Grundwasser ist gemäß § 7 QZV Chemie Grundwasser bewilligungspflichtig, sodass entsprechend den Vorgaben des Artikel 6 der Richtlinie 2006/118/EG der Eintrag von Schadstoffen unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles zu begrenzen sind. Bei der Festlegung der Bewilligungsdauer ist u.a. auf die Dauer der Funktionsfähigkeit (Standzeit) der Bodenpassage Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind der Betriebszustand und insbesondere die Wirksamkeit durch regelmäßig durchzuführende Kontrollen (z.B. Analyse von Ablaufproben) zu überprüfen.

#### **Zu Z 2 und 3 (§ 4):**

Artikel 3 Z 5 und 6 der Richtlinie 2006/118/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, festgelegte Schwellenwerte unter Bedachtnahme auf neue Informationen über Schadstoffe, Schadstoffgruppen oder Verschmutzungsindikatoren erforderlichenfalls abzuändern und im Rahmen der nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne auch Angaben über die festgelegten Schwellenwerte zu veröffentlichen. Diesen Anforderungen wurde bereits bisher unmittelbar im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungsaufgaben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, insbesondere auch durch Erlassung der QZV Chemie Grundwasser nachgekommen. Die Novellierungen dienen ausschließlich der Klarstellung und Sicherstellung der umfassenden Richtlinienumsetzung auch aus formaler Sicht.

#### **Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):**

Zur Beurteilung der Beschaffenheit des Grundwassers werden grundsätzlich die Messergebnisse der gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV zur überblicksweisen bzw. operativen Überwachung des chemischen Zustands im Grundwasser errichteten Messstellen herangezogen.

Nach der bisher geltenden Regelung umfasst der Zeitraum für die Beurteilung des chemischen Zustands grundsätzlich die letzten drei dem Betrachtungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahre, für die Messergebnisse zur Verfügung stehen; der Beurteilungszeitraum hinsichtlich der Parameterblöcke 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV ist hingegen auf das letzte dem Betrachtungszeitpunkt vorangegangene Kalenderjahr der Erstbeobachtung gemäß § 23 GZÜV eingeschränkt, da jedenfalls für dieses Jahr von einer ausreichenden Zahl an Messergebnissen ausgegangen werden kann.

Neben den in den Parameterblöcken 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 15 GZÜV angeführten Pestiziden, für die jedenfalls eine überblicksweise und gegebenenfalls eine operative Überwachung durchgeführt wird, können darüber hinaus regelmäßig weitere Pestizide im Rahmen von Sondermessprogrammen gemäß § 28 GZÜV in die überblicksweise bzw. operative Überwachung aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung zielt darauf ab, dass auch hinsichtlich der Pestizidparameter aktuellere Messergebnisse herangezogen werden sollen, sofern zumindest drei Beobachtungen umfassende Messergebnisse für den Zeitraum von drei Kalenderjahren zur Verfügung stehen. Dadurch können allfällige, durch Messergebnisse belegte Veränderungen der Grundwasserbelastung zeitnah berücksichtigt und dargestellt werden. Liegt jedoch keine ausreichende Zahl an Messergebnissen vor, sind subsidiär die Messergebnisse aus dem Kalenderjahr der Erstbeobachtung der Beurteilung zugrunde zu legen.

**Zu Z 5 ( § 5 Abs. 3a):**

Gemäß § 5 Abs. 3 QZV Chemie Grundwasser sind erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messtelle als gefährdet gilt, selbst wenn der Grundwasserkörper sich in einem guten Zustand befindet.

Der neu eingefügte Abs. 3a stellt klar, dass auch bei Belastungen des Grundwassers infolge einer Altablagerung oder eines Altstandorts (§ 2 ALSAG) sowie im Bereich der daraus resultierenden Schadstofffahnen entsprechend Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 2006/118/EG Maßnahmen zu setzen sind, die dem Schutz aktuell ausgeübter bzw. absehbarer Grundwassernutzungen sowie der Qualität von Ökosystemen dienen und somit eine Verschmutzung (§ 30 Abs. 3 Z 3 WRG 1959) verhindern bzw. bekämpfen.

Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 2006/118/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Bewertung der Auswirkungen bestehender Schadstofffahnen in Grundwasserkörpern, die die Erreichung der Umweltziele gefährden können, insbesondere der Schadstofffahnen, die aus punktuellen Schadstoffquellen und kontaminierten Böden stammen, zusätzliche Trendermittlungen für festgestellte Schadstoffe vorzunehmen, um sicherzustellen, dass sich die Schadstofffahnen aus kontaminierten Stellen nicht ausbreiten, nicht zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers oder der Gruppen von Grundwasserkörpern führen und keine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen. Da die Bewertung der Auswirkungen von Schadstofffahnen, die aus Altablagerungen oder Altstandorten resultieren, im Rahmen des Altlastenregimes erfolgt, wird im letzten Satz des § 5 Abs. 3a QZV Chemie GW zur Klarstellung auch auf die im Rahmen des Aufsuchens von Altlasten und der Prioritätenklassifizierung etc. auf der Grundlage des ALSAG durchgeführten Erfassungen, Abschätzungen, Bewertungen und weiteren Untersuchungen Bezug genommen.

**Zu Z 6 ( § 5 Abs. 5):**

Treten aufgrund natürlicher hydrogeologischer Gegebenheiten erhöhte Hintergrundwerte von Stoffen oder Ionen oder ihren Indikatoren auf, so sind gemäß Anhang II Teil A Z 3 der Richtlinie 2006/118/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/80/EU, diese Hintergrundwerte im jeweiligen Grundwasserkörper bei der Festlegung von Schwellenwerten zu berücksichtigen. Die Hintergrundwerte sind nach den folgenden Grundregeln festzulegen:

- a) Die Festlegung von Hintergrundwerten soll auf der Beschreibung von Grundwasserkörpern gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/60/EG und der Ergebnisse der Grundwasserüberwachung gemäß Anhang V der Richtlinie basieren. Die Überwachungsstrategie und die Datenauswertung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Fließbedingungen und der chemische Zustand des Grundwassers horizontal und vertikal unterscheiden.
- b) Liegen nur begrenzt Daten über die Überwachung von Grundwasserkörpern vor, sollen mehr Daten erhoben und, bis diese vorliegen, sollen die Hintergrundwerte auf der Grundlage dieser begrenzten Überwachungsdaten bestimmt werden, gegebenenfalls nach einem vereinfachten Verfahren anhand von Teilproben, für die Indikatoren keine Beeinflussung durch menschliche Aktivitäten zeigen. Informationen über geochemische Übertragungen und Prozesse sollen, soweit vorhanden, ebenfalls berücksichtigt werden.
- c) Soweit die vorliegenden Daten über die Grundwasserüberwachung unzureichend und die Informationen über geochemische Übertragungen und Prozesse unzulänglich sind, sollen mehr Daten und Informationen erhoben werden und, bis diese vorliegen, sollten Hintergrundwerte geschätzt werden, gegebenenfalls auf Basis statistischer Bezugswerte für dieselbe Art von Aquiferen in anderen Gebieten, für die ausreichend Überwachungsdaten vorliegen.

In Österreich wurden bereits im Jahr 2004 Hintergrundwerte für die Grundwasserkörper ermittelt. Diese Werte werden im Zeitraum 2015-2017 unter Berücksichtigung der durch die Richtlinie 2014/80/EU adaptierten Vorgaben entsprechend erweitert. Wie bereits im Jahr 2004 folgt die Ableitung den Grundregeln von Anhang II Teil A Z3a. Die nunmehr abgeleiteten Hintergrundwerte sollen zudem – nach Maßgabe der Möglichkeiten – für jede einzelne Messstelle festgelegt werden.

Wie bereits beim ersten Bewirtschaftungsplan werden die Hintergrundwerte nicht in die Schwellenwerte integriert sondern erst im anschließenden Schritt der Gefährdungsbeurteilung der Messstellen berücksichtigt.

Dadurch sind die Schwellenwerte als rezeptor- bzw. nutzungsbasierte Qualitätsziele österreichweit einheitlich festgelegt und die Hintergrundsituation wird individuell je Grundwasserkörper berücksichtigt.

Durch die geplante Ableitung von Hintergrundwerten je Messstelle bietet diese Vorgangsweise den erheblichen Vorteil, dass die Hintergrundsituation nunmehr für jede Messstelle individuell berücksichtigt wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die geogene Variabilität innerhalb eines Grundwasserkörpers aus fachlicher Sicht bestmöglich berücksichtigt werden kann und es somit zu keiner Ausklammerung anthropogen verursachter Konzentrationserhöhungen kommt. Dies würde sich aber zwangsläufig bei der Verwendung eines dem höchsten Hintergrundwert im Grundwasserkörper angepassten Schwellenwerts in jenen Bereichen ergeben, wo der Hintergrundwert geringer ist.

#### **Zu Z 8 (§ 11 Abs. 8):**

Die Trendermittlung erfolgt anhand der gemeinsam mit der Europäischen Kommission erarbeiteten und im CIS (Common Implementation Strategy) Leitfaden Technischen Bericht Nr. 1 dargelegten Methode (Technical Report N° 1 on „The EU Water Framework Directive: Statistical aspects of the identification of groundwater pollution trends and aggregation of monitoring results“; [http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/facts\\_figures/guidance\\_docs\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/water/water-framework/facts_figures/guidance_docs_en.htm)).

Dabei werden die Messwerte jeder einzelnen Überwachungsstelle auf Grundwasserkörperebene aggregiert und anschließend auf Trend und Trendumkehr untersucht.

Der Vorteil der angewandten Vorgangsweise (zuerst Datenaggregation und anschließend Trendanalyse je Grundwasserkörper) ist die Tatsache, dass aufgrund der größeren Grundgesamtheit an Daten auf Grundwasserkörperebene die Trendanalyse aus statistischen Gründen mit kürzeren Zeitreihen und somit früher durchgeführt werden darf und der Vertrauensbereich des Ergebnisses wesentlich einfacher berechnet werden kann.

Im Zuge der Entwicklung der im Leitfaden dargelegten Trendmethode wurde gezeigt, dass die Aggregation der Messstellenwerte je Grundwasserkörper und eine anschließende Trendermittlung je Grundwasserkörper zum selben Ergebnis kommt, wie die Trendermittlung je Messstelle und die anschließende Aggregation der Trendergebnisse für jeden Grundwasserkörper.

#### **Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1):**

§ 12 legt den Rahmen für Maßnahmen fest, aus dem der Landeshauptmann bei Erlassung eines Programmes gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 jene konkreten Maßnahmen auszuwählen hat, die voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden. Dabei sollen unter Bedachtnahme auf die konkreten Einzelverhältnisse jene Maßnahmen ausgewählt werden, die eine möglichst geeignete und effiziente Bekämpfung der Grundwasserverunreinigung gewährleisten. Gemäß der stufenweisen Vorgehensweise des § 33f WRG 1959 soll die Reduzierung der Belastung zunächst durch freiwillige Maßnahmen und erforderlichenfalls durch verpflichtende Anordnungen erreicht werden.

Die in den Katalog aufgenommenen Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung der Belastungen durch Nitrat bzw. Pestizide ab. Eine Anlehnung dieser Maßnahmen an bestehende Förderprogramme erscheint auch weiterhin zielführend. Der Großteil der bisher festgelegten Maßnahmen wird daher in Anlehnung an das aktuelle ÖPUL-Förderprogramm 2014-2020 adaptiert (zB Stilllegung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen, Verzicht auf die Ausbringung von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln, Begrünung von mindestens 85% der Ackerflächen, Ziehung und Analyse von Bodenproben).

Hinsichtlich der Berechnung der schlagbezogenen Düngebilanz (Z 11) wird auf die Vorgaben in den Richtlinien zur sachgerechten Düngung verwiesen.

Das Prinzip des Verfahrens der Elektro-Ultrafiltration (EUF) (Z 14) besteht darin, einer Suspension von Boden in Wasser (Verhältnis 1 + 10) durch das Anlegen elektrischer Spannung Nährstoffe zu entziehen. Dabei werden neben der Spannung auch Temperatur und Zeit variiert, wodurch Nährstoff-Fractionen mit unterschiedlicher Bindungsstärke und damit unterschiedlicher Pflanzenverfügbarkeit gewonnen werden. Routinemäßig werden in einem Extraktionsvorgang für jeden Nährstoff zwei Fractionen erfasst. Die in der ersten Fraction enthaltenen Nährstoffe sind leicht für die Pflanze verfügbar. Die anschließende zweite Fraction charakterisiert das Nachlieferungspotenzial.

**Zu Z 10 (Anmerkungen zu Anlage 1):**

Die Definitionen für „Pestizide“ und „Pestizide<sub>ingesamt</sub>“ werden an die Anmerkungen (1) und (2) des Anhangs I der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung angepasst und die diesbezüglichen Verweise auf EU-Vorgaben aktualisiert.



## **Änderung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2017  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Die Richtlinie 2014/80/EU der Kommission vom 20. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung legt einheitliche Regelungen für die Bestimmung von Hintergrundwerten fest und ergänzt die Mindestliste von Schadstoffen und ihren Indikatoren, für die die Mitgliedstaaten die Festlegung von Schwellenwerten zu erwägen haben.

Es ist eine Aktualisierung des Rahmens für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Grundwasserbelastungen durch Schadstoffe erforderlich.

#### **Ziel(e)**

Mit der Novellierung der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser soll eine formelle Umsetzung der Richtlinie 2014/80/EU sichergestellt werden.

Die Ableitung insbesondere von Niederschlagswässern soll außer über eine belebte Bodenschicht auch über technische Bodenfilter ermöglicht werden.

Der Rahmen für Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung von Programmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 zu wählen hat, ist hinsichtlich der Grundwasserbelastungen durch Nitrat und Pestizide nachzuführen.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Vorgehensweise bei der Änderung von Schwellenwerten, bei der Berücksichtigung der Hintergrundbelastung und der Darstellung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wird explizit festgelegt.

Anpassung der Legaldefinition für den Begriff der „direkten Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser“ durch Klarstellung des Begriffs "Bodenpassage".

Normierung einer Bewilligungspflicht für die Einbringung von bestimmten Schadstoffen in das Grundwasser bei Verwendung eines technischen Bodenfilters statt des bisherigen generellen Verbots.

Anpassung des Rahmens für Maßnahmen, aus denen der Landeshauptmann bei Erlassung von Programmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 zu wählen hat.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erstellung, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<http://wisa.bmlfuw.gv.at/>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele" für das

Wirkungsziel "Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur" der Untergliederung 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/80/EU.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1955087523).

## QZV Chemie Grundwasser

### Textgegenüberstellung

#### Geltende Fassung

§ 3. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Grundwasser** ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
2. ...
8. **Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser** ist ein durch menschliche Tätigkeiten bewirkter direkter oder indirekter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
9. **Natura 2000-Gebiete** sind Gebiete, die aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes einen wichtigen Faktor für diesen Schutz darstellt.

§ 4. Der gute chemische Zustand im Grundwasser wird für Schadstoffe durch in Anlage 1 Spalte 1 festgesetzte Schwellenwerte festgelegt.

§ 5. (2) Die Beschaffenheit des Grundwassers an einer gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV beobachteten Messstelle gilt hinsichtlich eines Schadstoffes gemäß Anlage 1 als gefährdet, wenn das arithmetische Mittel der Jahresmittelwerte aus

#### Vorgeschlagene Fassung

§ 3. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Grundwasser** ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
2. ...
8. **Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser** ist ein durch menschliche Tätigkeiten bewirkter direkter oder indirekter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
9. **Direkte Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser** ist die dauernde oder zeitweilige Einbringung von Schadstoffen ohne Bodenpassage. Bodenpassage ist ein belebter Boden oder Material, das einen dem belebten Boden gleichzuhaltenden Rückhalt bzw. Abbau von im Sickerwasser enthaltenen Schadstoffen aufweist;
10. **Natura 2000-Gebiete** sind Gebiete, die aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes einen wichtigen Faktor für diesen Schutz darstellt.

§ 4. (1) Der gute chemische Zustand im Grundwasser wird für Schadstoffe durch in Anlage 1 Spalte 1 festgesetzte Schwellenwerte festgelegt. *Anlage 1 Spalte 1 ist im Rahmen der Bestandsaufnahme (§ 55d WRG 1959) auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 30c Abs. 2 Z 1 WRG 1959 zu überprüfen.*

§ 4. (2) *Alle in Anlage 1 festgelegten Schwellenwerte sind im nächstfolgenden Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit Angaben zur Methode ihrer Festlegung zu veröffentlichen.*

§ 5. (2) Die Beschaffenheit des Grundwassers an einer gemäß den §§ 20 bis 27 GZÜV beobachteten Messstelle gilt hinsichtlich eines Schadstoffes gemäß Anlage 1 als gefährdet, wenn das arithmetische Mittel der Jahresmittelwerte aus

**Geltende Fassung**

allen für den Beurteilungszeitraum vorliegenden – zumindest drei Beobachtungen umfassenden – Messungsergebnissen den zugehörigen Schwellenwert überschreitet. Der Beurteilungszeitraum umfasst hinsichtlich der Parameterblöcke 2.3.2 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV das letzte dem Betrachtungszeitpunkt vorangegangene Kalenderjahr der Erstbeobachtung gemäß § 23 GZÜV, für das Messergebnisse zur Verfügung stehen; hinsichtlich aller anderen Parameter die letzten drei dem Betrachtungszeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahre, für die Messergebnisse zur Verfügung stehen. Wird eine Messstelle während des Beurteilungszeitraums ersetzt, ist jene Messstelle in die Beurteilung einzubeziehen, für die zumindest drei Messergebnisse für den Beurteilungszeitraum vorliegen. Trifft dies sowohl für die ersetzte als auch die neue Messstelle zu, ist in die Beurteilung ausschließlich die neue Messstelle einzubeziehen. In die Beurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c können auch grundwasserbezogene Ergebnisse von Messstellen einbezogen werden, die von den Bundesländern zur Überwachung von Natura 2000-Gebieten eingerichtet worden sind.

§ 5. (5) Die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle gilt nicht als gefährdet, wenn die Überschreitung durch einen geogenen oder sonstigen natürlichen Hintergrundwert für diesen Schadstoff begründet ist.

§ 6. (1) Die direkte Einbringung von in Anlage 2 angeführten Schadstoffen

**Vorgeschlagene Fassung**

allen für den Beurteilungszeitraum vorliegenden – zumindest drei Beobachtungen umfassenden – *Messergebnissen* den zugehörigen Schwellenwert überschreitet. *Der Beurteilungszeitraum umfasst die letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre. Sofern hinsichtlich der Parameter Pestizide, Aldrin, Dieldrin, Heptachlor, Heptachlorepoxyd oder deren relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukten keine nach dem ersten Satz ausreichende Anzahl an Messergebnissen für den Zeitraum der letzten drei Kalenderjahre vorliegt, umfasst der Beurteilungszeitraum für diese Parameter den Zeitraum der letzten vorangegangenen Erstbeobachtung gemäß § 23 GZÜV. Ist für den jeweiligen Beurteilungszeitraum eine nach dem ersten Satz ausreichende Anzahl an Messergebnissen nicht gegeben, so liegt noch keine ausreichend gesicherte Beurteilung der Beschaffenheit des Grundwassers an der beobachteten Messstelle hinsichtlich des betreffenden Parameters vor.* Wird eine Messstelle während des Beurteilungszeitraums ersetzt, ist jene Messstelle in die Beurteilung einzubeziehen, für die zumindest drei Messergebnisse für den Beurteilungszeitraum vorliegen. Trifft dies sowohl für die ersetzte als auch die neue Messstelle zu, ist in die Beurteilung ausschließlich die neue Messstelle einzubeziehen. In die Beurteilung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c können auch grundwasserbezogene Ergebnisse von Messstellen einbezogen werden, die von den Bundesländern zur Überwachung von Natura 2000-Gebieten eingerichtet worden sind.

*§ 5. (3a) Schadstoffbelastungen infolge einer Altablagerung oder eines Altstandortes (§ 2 ALSAG) sind durch Maßnahmen so zu verringern, dass weder aktuelle sowie absehbare Nutzungen des Grundwassers, noch die Qualität der aquatischen Ökosysteme, noch der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme beeinträchtigt werden. Für die nach diesem Absatz erforderlichen Beurteilungen können auf der Grundlage des ALSAG durchgeführte Erfassungen, Abschätzungen, Bewertungen und weitere Untersuchungen herangezogen werden.*

§ 5. (5) Die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle gilt nicht als gefährdet, wenn die Überschreitung durch einen geogenen oder sonstigen natürlichen Hintergrundwert für diesen Schadstoff begründet ist. *Die Festlegung von Hintergrundwerten basiert auf der Beschreibung von Grundwasserkörpern gemäß § 55d WRG 1959 und den Ergebnissen der Grundwasserüberwachung gemäß den §§ 20 bis 28 GZÜV.*

§ 6. Die direkte Einbringung von in Anlage 2 angeführten Schadstoffen in

### **Geltende Fassung**

in das Grundwasser ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 32a Abs. 1 lit. a oder b WRG 1959 vorliegt, verboten.

*§ 6. (2) Unter direkter Einbringung ist jede dauernde oder zeitweilige Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser ohne Bodenpassage zu verstehen.*

**§ 12.** (1) Bei der Erlassung von konkreten Programmen für ein voraussichtliches Maßnahmengebiet gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 hat der Landeshauptmann aus den nachstehenden Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen die geeigneten Maßnahmen für die Bewirtschaftung auszuwählen:

1. Einhaltung der betreffenden Werte der Düngetabellen in Düngeungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder in vergleichbaren Beratungsunterlagen kompetenter Stellen wie insbesondere der Landwirtschaftskammern;
2. betriebliche Nährstoffbilanzierung;
3. Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland im Herbst und im Winter:
  - a) Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland vom 15. Oktober bis 28. Februar; auf Durum-, Erdbeer-, Gemüse-, Gerste- und Rapsflächen vom 15. Oktober bis 15. Februar.
  - b) Erweiterung der Maßnahme gemäß lit. a: Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerland im Frühherbst ab 1. September;
4. flächendeckende Begrünung von zumindest 25% der Ackerflächen im

### **Vorgeschlagene Fassung**

das Grundwasser ist, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 32a Abs. 1 lit. a oder b WRG 1959 vorliegt, verboten.

**§ 11.** (8) Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan ist darzustellen,

1. wie die Trendermittlung an den einzelnen Überwachungsstellen zur Erkennung eines signifikanten und anhaltenden steigenden Trends einer Schadstoffkonzentration in diesem Grundwasserkörper oder der Umkehrung eines solchen Trends beigetragen hat,
2. aus welchen Gründen die Ausgangspunkte für die Trendumkehr gemäß Anlage 1 Spalte 2 gewählt worden sind, und
3. das Ergebnis der Trendermittlung für festgestellte Schadstofffahren, die aus Altablagerungen und Altstandorten (§ 2 ALSAG) stammen.

**§ 12.** (1) Bei der Erlassung von konkreten Programmen für ein voraussichtliches Maßnahmengebiet gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 hat der Landeshauptmann aus den nachstehenden Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen die geeigneten Maßnahmen für die Bewirtschaftung auszuwählen:

1. Beschränkung für einzelne Kulturen: Keine Kultur darf mehr als 66 % Anteil an der Ackerfläche haben. Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptanteil in der Mischung entspricht.
2. Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha beträgt, sind auf einer Fläche von zumindest 25% der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen.
3. Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf allen Flächen. Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die im biologischen Landbau zulässig sind
4. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Reduktion der Aufwandmenge bei Pflanzenschutzmitteln
5. Wirkstoffwechsel bei Pflanzenschutzmitteln: Reduktion der Anwendungshäufigkeit durch alternierenden Einsatz von Wirkstoffen.
6. Flächendeckende Begrünung von mindestens 85 % der Ackerflächen zu

### Geltende Fassung

- Herbst und über den Winter. Als Begrünung gelten abfrostdende Gründecken wie zB Senf, winterharte Gründecken, Grünschnittroggensorten und aktiv angelegte Untersaaten. Bei Umbruch im gleichen Jahr der Anlage muss der Zeitraum zwischen Ansaat und Umbruch zumindest 75 Tage betragen; bei Umbruch im Folgejahr der Anlage zumindest 130 Tage, wobei die Anlage spätestens am 15. Oktober zu erfolgen hat;
5. Das Fassungsvermögen von Düngelagerstätten hat einen Lagerungszeitraum von mehr als sechs bis längstens zwölf Monaten unter Berücksichtigung der Fruchtfolge abzudecken. Sofern der Wirtschaftsdünger über Betriebskooperationen, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen;
  6. Der Bewirtschafter oder eine dauerhaft maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundenen und auf dem Betrieb tätige Person muss entsprechende Kenntnisse über die gewässerschonende Wirtschaftsweise durch Vorlage einer Besuchsbestätigung einer einschlägigen Lehrveranstaltung nachweisen. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt acht Stunden;
  7. flächige Untersaat mit Gräsern oder Mischungen aus Gräsern und Leguminosen; die Anlegung der Untersaat hat spätestens acht Wochen nach der Aussaat zu erfolgen; Verzicht auf Umbruch der Untersaat im Jahr der Anlegung;
  8. Auf Schlägen mit stark austragsgefährdeten Böden kann ab einer Düngeeinzelgabe von mehr als 50 kg leichtverfügbarem Stickstoff/ha eine Teilung der Düngeeinzelgabe vorgeschrieben werden. Als stark austragsgefährdet gelten die Bodenarten Sand, anlehmiger Sand, stark sandiger Lehm und lehmiger Sand gemäß der Schätzungskarten der Finanzbodenschätzung;
  9. schlagbezogene Aufzeichnungen für Stickstoff und Pflanzenschutzmittel: Führung von Schlagblättern mit folgender Dokumentation für Stickstoff und Pflanzenschutzmittel, sofern diese für die Ausweisung als voraussichtliches Maßnahmengbiet maßgebend waren:
    - a) Standardangaben: Name, Betriebsnummer, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA,
    - b) Stickstoffdüngung: Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung,

### Vorgeschlagene Fassung

- jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres. Als Begrünungskulturen gelten Haupt- und Zwischenfrüchte. Eine Fläche gilt als begrünt, wenn der maximale Zeitraum zwischen*
- a) *Ernte der Hauptfrucht – Anlage der Zwischenfrucht: 30 Tage,*
  - b) *Umbruch der Zwischenfrucht – Anbau der Hauptfrucht: 30 Tage,*
  - c) *Ernte der Hauptfrucht – Anbau der Hauptfrucht: 50 Tage, beträgt.*
7. *Zwischenfruchtbegrünung: jährliche, flächendeckende Begrünung von zumindest 20 % der Ackerfläche. Als Begrünungskulturen gelten aktiv angelegte Kulturen (inkl. Untersaaten) nach Hauptfrüchten, die spätestens im darauffolgenden Frühjahr umgebrochen werden und auf die eine aktiv angelegte Hauptfrucht folgt. Unter einer aktiven Anlage wird eine Ansaat bzw. Untersaat der jeweiligen Begrünungskulturen verstanden.*
  8. *Bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern: Ausbringung von mindestens 50% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger unmittelbar auf oder in den Boden ablegen (zB Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor).*
  9. *Erosionsmaßnahmen für Spezialkulturen:*
    - a) *für Weinkulturen flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Weinflächen von zumindest 1. November bis 30. April oder Bewirtschaftung von Terrassen,*
    - b) *für Obst ganzjährige, flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obstflächen,*
    - c) *für Hopfen flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Hopfenflächen zumindest von 15. Oktober bis 15. April.*
  10. *Verzicht auf Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost auf Ackerland:*
    - a) *vom 20. September bis 15. Februar auf frühanzubauenden Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste sowie Feldgemüse unter Vlies oder Folie),*
    - b) *vom 15. Oktober bis 15. Februar bei Wintergerste, Kümmel, Raps,*

**Geltende Fassung**

- Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha,
- c) Anbauertermin und Erntetermin/Erntezeitraum,
- d) Pflanzenschutz und Nützlingseinsatz: Anwenddatum, Pflanzenschutzmittel-Registernummer, Pflanzenschutzmittel oder Nützlichling, Aufwandmenge/ha oder Konzentration,
- e) mechanische Pflegemaßnahmen zur Unkrautregulierung: Art und Datum;
10. schlagbezogene Düngplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung;
11. Bodenproben und Analysen (Ermittlung des  $N_{\min}$ -Wertes): Ziehung von Bodenproben und Analyse zur Ermittlung des pflanzenverfügbaren Stickstoffs;
12. Beschränkung für einzelne Kulturen: Keine Kultur darf mehr als 66% Anteil an der Ackerfläche haben. Als Kultur gilt die botanische Art einer Pflanze. Mischkulturen werden jener Kultur zugerechnet, die dem Hauptanteil in der Mischung entspricht;
13. Wenn die Ackerfläche des Betriebes mehr als 5 ha beträgt, sind auf einer Fläche von zumindest 25% der Ackerfläche andere Kulturen als Getreide und Mais anzulegen;
14. Bewirtschaftung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen (= Stilllegung): Verzicht auf Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln auf Böden mit einer Ackerzahl (gemäß Österreichischer Finanzbodenschätzung) bzw. Bodenklimazahl  $\leq 30$  sowie einer Ausweisung als „Geringwertiges Ackerland“ gemäß Österreichischer Bodenkartierung;
15. Erosionsmaßnahmen für Spezialkulturen: Flächendeckende Begrünung oder Ausbringung von Grasmulch, Stroh oder Rindenmulch in allen Fahrgassen der Flächen:
- a) für Weinkulturen zumindest von 1. November bis 30. April oder Bewirtschaftung von Terrassen;
- b) für Obst und Hopfen zumindest von 15. Oktober bis 15. April;
16. bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern: Ausbringung von mindestens 50% des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers einschließlich Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes nur mit Geräten, die den Dünger

**Vorgeschlagene Fassung***Feldfutter*

- c) vom 20. September bis 21. März bei Mais,
- d) vom 20. September bis 01. März auf allen anderen Ackerflächen.
11. Schlagbezogene Aufzeichnungen für Stickstoff- und Pflanzenschutzmittel durch Führung von Schlagblättern mit folgender laufender Dokumentation für Stickstoff und Pflanzenschutzmittel, sofern diese für die Ausweisung als voraussichtliches Maßnahmengbiet maßgeblich waren:
- a) Standardangaben: Name, Betriebsnummer, Jahr, Feldstücksnummer, Feldstücksbezeichnung, Schlaggröße und Kulturart gemäß MFA,
- b) Stickstoffdüngung: Ausbringungsdatum, Düngerbezeichnung, Nährstoffgehalt, Aufwandmenge/ha,
- c) Anbauertermin und Erntetermin/Erntezeitraum.
12. Schlagbezogene Stickstoffdüngplanung und -bilanzierung.
13. Der Bewirtschafter oder eine dauerhaft maßgebend in die Bewirtschaftung eingebundene und auf dem Betrieb tätige Person muss entsprechende Kenntnisse über die gewässerschonende Wirtschaftsweise durch Vorlage einer Besuchsbestätigung einer einschlägigen Lehrveranstaltung nachweisen. Die Mindestdauer der Lehrveranstaltung beträgt zwölf Stunden.
14. Bodenproben und Analysen (Ermittlung des  $N_{\min}$ -Wertes, Elektro-Ultrafiltration EUF oder Bebrütungsmethode): Ziehung von mindestens einer Bodenprobe je 5 ha Ackerfläche und Analyse zur Ermittlung des pflanzenverfügbaren Stickstoffs.
15. Verzicht auf Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln auf besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen auf Böden mit einer Ackerzahl  $< 40$ .
16. Reduktion der maximal zulässigen Düngung bei bestimmten Kulturen auf Schlägen mit stark austragsgefährdeten Böden. Als stark austragsgefährdet gelten die Bodenarten Sand, anlehmiger Sand, stark sandiger Lehm und lehmiger Sand gemäß der Schätzungskarten der Finanzbodenschätzung.

### **Geltende Fassung**

unmittelbar auf oder unmittelbar in den Boden ablegen (zB Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Gülleinjektor);

17. Verzicht auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme jener des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991;
18. Maschinen und Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Pflanzenschutzmittelgesetz sind durch eine autorisierte Stelle auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

### **Anlage 1**

#### **Anmerkung 2:**

„Pestizide“ bezeichnet die in den Parameterblöcken 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV angeführten Parameter für organische Insektizide, organische Herbizide, organische Fungizide, organische Nematizide, organische Akarizide, organische Algizide, organische Rodentizide, organische Schleimbekämpfungsmittel, verwandte Produkte (ua. Wachstumsregulatoren) und die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte. Ausgenommen sind die Parameter Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid.

### **Anlage 1**

#### **Anmerkung 4:**

„Pestizide<sub>insgesamt</sub>“ bezeichnet die Summe aller einzelnen Pestizide sowie der Parameter Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid, die bestimmt wurden.

### **Vorgeschlagene Fassung**

### **Anlage 1**

#### **Anmerkung 2:**

*„Pestizide“ sind Pflanzenschutzmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Biozidprodukte im Sinne der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten sowie die relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte. Pestizide sind über die in den Parameterblöcken 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 15 zur GZÜV angeführten Parameter sowie über Sondermessprogramme gemäß § 28 GZÜV abzudecken. Ausgenommen sind die Parameter Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid sowie deren relevante Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.*

### **Anlage 1**

#### **Anmerkung 4:**

*„Pestizide<sub>insgesamt</sub>“ ist die Summe aller einzelnen, bei dem Überwachungsverfahren nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Pestizide sowie der Parameter Aldrin, Dieldrin, Heptachlor und Heptachlorepoxid, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten, Abbau- und Reaktionsprodukte.*